

Rechts- und Verfassungsgeschichte II:
Deutsche Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
SS 2010

Die Entwicklung des Strafrechts im 19. Jahrhundert

I. Grundlegung der Strafrechtstheorie durch Feuerbach

- Trennung von Recht und Moral
- „psychische Zwangstheorie“: Verhinderung der Straftat durch Kenntnis der Gesetze und Effektivität der Strafverfolgung
- nulla poena sine lege (keine Strafe ohne ein Gesetz)
- nulla poena sine crimine (keine Strafe ohne Vorliegen einer Straftat)
- nullum crimen sine poena legali (keine Straftat ohne gesetzliche Strafe)

II. Entwicklung der Strafgesetzgebung

- bayerisches StGB 1813 (Feuerbach)
- preußisches StGB 1851
- StGB 1870/71 (Norddt. Bund und Deutsches Reich)

III. Begründung der „modernen Schule“ durch Franz v. Liszt

- Spezialprävention
 - durch abschreckende Strafen
 - durch Resozialisierung
- aber erst nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verurteilung (StGB als „Magna Charta des Verbrechers“)